

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde B__ vom 11.12.2025, GZ: bbb, betreffend Nichtgewährung des Zugangs zu Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Die Anträge auf Feststellung, „dass ein Begehr um Ausfolgung von Dateien mit visuellen oder akustischen Aufzeichnungen an Mitglieder des Gemeinderates künftig nicht mehr verweigert werden darf“ und „dass es rechtlich zulässig ist, Gemeinderatssitzungen per live-stream zu übertragen und auch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) als Archiv der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen“ sowie der Antrag auf Aufwandersatz durch die den Bescheid erlassende Behörde werden als unzulässig zurückgewiesen.**
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde B__ vom 30.09.2025, GZ: bbb, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Zugang zur Information entsprechend dem Informationsbegehren vom 01.09.2025 mit einer Präzisierung vom 17.09.2025 nicht gewährt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 08.10.2025.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt Verwaltungsakt am 13.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Am 22.10.2025 wurden über Aufforderung Aktenbestandteile nachgereicht.

I.4. Der angefochtene Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.11.2025, LVwG-250255/5/SB/GJ, wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

I.5. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid nunmehr des Gemeinderats der Marktgemeinde B__ (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.12.2025, GZ: bbb, wurde der Zugang zur Information entsprechend dem Informationsbegehren vom 01.09.2025 mit einer Präzisierung vom 17.09.2025 nicht gewährt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die gewünschte Information eine amtliche Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung sei, die nur dem Schriftführer als Unterstützung bei der Protokollierung diene. Die gegenständliche Verhandlungsschrift sei bis zum 25.09.2025 nicht abgeschlossen. Da es sich um eine offene Angelegenheit handle, unterliege diese der Geheimhaltung bzw Vertraulichkeit bis zur Sitzung, in der die Verhandlungsschrift durch den Gemeinderat genehmigt werde. Anzumerken sei, dass eine Prüfung eines eventuellen Schutzes überwiegender berechtigter Interessen sowie die Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten aufgrund der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung sowie der Mandatarsfunktion der beratenden Gemeinderäte durchgeführt worden sei, jedoch aus Sicht des bescheiderlassenden Organs aufgrund der Öffentlichkeit und der Funktion zu vernachlässigen sei. Aufgrund des genannten Geheimhaltungsgrunds (amtl. Aufzeichnung im laufenden Verfahren) sowie mangels Verfügbarkeit der Information nach dem 25.09.2025 (Datum der darauffolgenden Gemeinderatssitzung; gemäß § 54 Abs 5 Oö. GemO) könne dem Begehr nicht nachgekommen werden.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die nunmehrige Beschwerde vom 22.12.2025. Der Bf habe am 01.09.2025 ein Auskunftsbegehren gemäß IFG

betreffend Tonaufzeichnung über die Gemeinderatssitzung vom 05.06.2025 als Audio-File an die Marktgemeinde B__ gerichtet. Gemäß der Oö. GemO 1990 seien Gemeinderatssitzungen öffentlich und eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung sowie deren Übertragung im Internet sei zulässig. Zu den Beschwerdegründen wird ausgeführt, die bB führe im Bescheid an, dass die begehrten Aufzeichnungen der Geheimhaltung bzw der Vertraulichkeit unterlägen, wofür keine materielle Rechtsgrundlage bekannt und im Bescheid auch nicht angeführt sei. Die Begründung, wonach es sich um eine amtliche Aufzeichnung handle, welche nur dem Schriftführer als Unterstützung der Protokollierung diene, sei in mehrfacher Hinsicht faktenwidrig:

- „• Die früher übliche Protokollierung auf Basis handschriftlicher bzw. kurzschriftlicher Aufzeichnungen des Schriftführers waren auf Grund der subjektiven Wahrnehmung einer Person naturgemäß fehleranfällig und führten immer wieder zu Beschwerden über mangelhafte Protokollierung, die mangels objektiver Grundlagen zu schwierigen Diskussionen führten.
- Die Tonaufzeichnungen wurden auf wiederholtes Drängen von Mitgliedern der C__ Gemeinderatsfraktion eingeführt.
- Es handelt sich somit nicht um eine amtliche Aufzeichnung, da die Protokollierung und die Tonaufzeichnungen im Auftrag des Gemeinderates erfolgt.
- Die Aufzeichnung dient auch den Gemeinderäten zur pflichtgemäßen Überprüfung des Protokolls und nicht nur der Unterstützung des Schriftführers.“

[Zitierung im Wortlaut]

Der Vorgang könne nicht der Vertraulichkeit unterliegen, da auch eventuelle Einsprüche gegen die Protokollierung in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgebracht und diskutiert würden. Eine Internet-Recherche zeige, dass mindestens 30 österreichische Gemeinden Video-Aufzeichnungen ihrer Gemeinderatssitzungen während der Sitzung über Live-Stream der Öffentlichkeit zugänglich machen würden (wovon sich jeder Nutzer Aufzeichnungen anfertigen könne). Diese Praxis wäre wohl rechtswidrig, wenn man der Begründung des Bescheids folge.

Die im Bescheid behauptete Erforderlichkeit, die Aufzeichnung sei gemäß § 54 Abs 5 Oö. GemO 1990 unmittelbar nach Genehmigung des Protokolls zu löschen, sei aus Sicht des Bf aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- „• Es handelt sich nicht um eine amtliche Aufzeichnung, sondern um ein Hilfsmittel des Gemeinderates für die Protokollierung der Sitzung
- §54 (5) der OÖ Gemeindeordnung wurde zu einer Zeit verfasst, als Audio- oder Video-Aufzeichnungen noch kein Thema waren. Er bezieht sich daher wohl auf manuelle handschriftliche oder kurzschriftliche Aufzeichnungen des Schriftführers, die naturgemäß fehleranfällig waren. Im Sinne einer teleologischen Interpretation ist §54 (5) daher nicht auf Audio- und Video-Aufzeichnungen anwendbar.
- Wollte die OÖ Gemeindeordnung tatsächlich dem Gemeinderat das Aufbewahren von Ton- oder Video-Aufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen verbieten, so wäre das sachlich nicht begründet und daher eine verfassungswidrige Beschränkung des Wirkungsbereiches des Gemeinderates.“

[Zitierung im Wortlaut]

Beantragt werde daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und die Behörde veranlassen, den Bescheid aufzuheben und die begehrte Information an den Bf herauszugeben, sowie feststellen, dass ein Begehrum Ausfolgung von Dateien mit visuellen oder akustischen Aufzeichnungen an Mitglieder des Gemeinderats künftig nicht mehr verweigert werden dürfe und dass es rechtlich zulässig sei, Gemeinderatssitzungen per live-stream zu übertragen und auch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) als Archiv der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Weiters werde beantragt, dem Bf die Kosten für das Beschwerdeverfahren durch die den Bescheid ausstellende Behörde gemäß den gesetzlich vorgesehenen Pauschalbeträgen ersetzen zu lassen, insbesondere Rückerstattung der Eingabegebühren und Schriftsatzaufwand gemäß VwG-Aufwandersatzverordnung.

I.7. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 31.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Antrag des Bf samt Präzisierung, den angefochtenen Bescheid und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal eine solche nicht beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Wesentlichen handelt es sich um Rechtsfragen, die im konkreten Fall zu lösen sind.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist Gemeinderatsmitglied der Marktgemeinde B___. Am 05.06.2025 fand eine Gemeinderatssitzung statt, an der der Bf teilnahm. Die Sitzung wurde auf Tonband aufgezeichnet und darüber eine Verhandlungsschrift erstellt [Behördenakt; Beschwerde; sh [https://aaa.at/politik-und-verwaltung/gemeinderat \(16.01.2026\); Aktenvermerk vom 23.09.2025, Behördenakt](https://aaa.at/politik-und-verwaltung/gemeinderat (16.01.2026); Aktenvermerk vom 23.09.2025, Behördenakt)].

II.2.2. Der Bf richtete am 01.09.2025 folgenden Antrag an die bB:

„[...] gemäß Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen BGBl. I Nr. 5/2024 ersuche ich um Übermittlung der Tonaufzeichnungen über die Gemeinderatssitzung vom 05.06.2025 als Audio-file per e-mail an mich.“ [Antrag, ON2 und ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der Bf wurde ersucht, das Begehren dahingehend zu präzisieren, auf welchen Tagesordnungspunkt sich dieses beziehe.

Mit E-Mail vom 17.09.2025 präzisierte der Bf sein Ersuchen wie folgt:

„[...] Ich denke dass mein Informationsbegehren gemäß § 7 (2) völlig klar formuliert war: die Aufzeichnung der gesamten Gemeinderatssitzung als Audio-file.

Das ist für das Amt auch wesentlich einfacher und weniger aufwändig, als einzelne TOPs heraus zu schneiden.

Ich ersuche um Übermittlung wie angefordert.“ [Präzisierung, ON2 und ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Mit E-Mail vom 24.09.2025 beantragte der Bf wie folgt:

„[...] Wie ich in der Besprechung ausgeführt habe, teile ich die Rechtsauffassung des Gemeindebundes nicht.

Um diesen Dissens einer Klärung zuführen zu können, stelle ich hiermit gemäß IFG § 11. (1) den Antrag, einen Bescheid über die Ablehnung meines Informationsbegehrens zu erlassen.“ [Antrag, ON2 und ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Am 25.09.2025 hörte sich der Bf – als Gemeinderatsmitglied – die Tonaufnahme von der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2025 (bei der er anwesend war) in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde B__ (Trauungsraum) an [Aktenvermerk vom 25.09.2025, Behördenakt].

II.2.5. Die Tonaufzeichnung ist mittlerweile gelöscht und nicht mehr vorhanden; die Verhandlungsschrift wurde genehmigt (sh Verhandlungsschrift <https://aaa.at/politik-und-verwaltung/gemeinderat> [16.01.2026]) [Vorlagenbeschreiben, ON1 und ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Unstrittig ist, dass die Tonaufzeichnung mittlerweile gelöscht wurde (sh das Mail vom 13.10.2025 von der bB an das Landesverwaltungsgericht: „Die Tonaufzeichnung ist mittlerweile – gemäß Gemeindeordnung – nicht mehr vorhanden [interne Bearbeitung durch Genehmigung der Verhandlungsschrift abgeschlossen/Tonaufzeichnung wurde gelöscht/keine Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift].“), der Bf wendet sich gegen die Auslegung der bB, dass diese zu löschen sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl I Nr 5/2024, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
[...]

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

[...]

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.“

III.2. Der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Information vorhanden und verfügbar ist, ist bei einem Informationsbegehren der Zeitpunkt der Entscheidung über die Verweigerung des Informationszugangs (*Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG Rz K13). Ohnedies hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

III.3.1. Voraussetzung für den Zugang zu einer Information ist, dass diese vorhanden und verfügbar ist (vgl ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 17).

Der Bf begehrte explizit die Information in Form des Audio-Files, also die Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung. Dieses Audio-File wurde – wie festgestellt – bereits gelöscht. Die begehrte Information ist somit nicht mehr vorhanden.

Aus welchem Grund die Information nicht (mehr) vorhanden ist, ist für die Frage des Zugangs zur Information unerheblich (vgl dazu ausführlicher *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG Rz K15; *Schneider* in *Schneider* [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 2 IFG Rz 6). Auf die vom Bf monierte Auslegung des § 54 Abs 5 Oö. GemO 1990 und die Erforderlichkeit oder Zulässigkeit der Löschung war daher im gegenständlichen Verfahren nicht einzugehen.

III.3.2. Die Voraussetzung des Vorhandenseins der begehrten Information zum Entscheidungszeitpunkt war bzw ist nicht erfüllt, weshalb schon aus diesem Grund der Antrag des Bf abzuweisen war. Es erübrigte sich daher die Prüfung, ob überhaupt eine Information iSd § 2 IFG vorliegt, Geheimhaltungsgründe vorliegen (§ 6 IFG), das Informationsbegehren präzise genug gestellt wurde (§ 7 IFG) oder Rechte anderer Personen betroffen sind (§ 10 IFG).

III.3.3. Mangels Vorhandenseins der Information erfolgte die Nichtgewährung durch die bB zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

III.4.1. Auch für künftige Informationsbegehren in Bezug auf Aufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen ist vorliegend keine Prüfung anzustellen:

Es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheids behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrensziels für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH

27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022).

Liegt das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht schon bei Einbringung einer Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 05.04.2018, Ra 2017/19/0067 mwN, wonach die Überlegungen zu § 33 VwGG über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auch auf das Verfahren vor dem VwG übertragen werden können).

III.4.2. Der Bf war selbst bei der betreffenden Gemeinderatssitzung anwesend, hat die Audio-Aufzeichnung am 24.09.2025 in den Räumlichkeiten der bB angehört und die Verhandlungsschrift über diese Sitzung ist öffentlich im Internet abrufbar. Da der Bf somit Zugang zur Information hatte bzw er ihm gewährt wurde, ist dessen Rechtsschutzbedürfnis bereits fraglich; er ist jedoch durch eine inhaltliche Prüfung nicht in seinen Rechten verletzt (vgl zur fehlenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn Inhalte ohnehin bekannt sind: VwGH 03.09.2024, Ra 2022/04/0089).

III.4.3. Der Bf beantragt die Information in einer konkreten Form (als Audio-File). Die Frage, ob die Information in rechtswidriger Art und Weise nicht in dieser Form erteilt wurde (ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 24; Schneider in Schneider [Hrsg], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 9 IFG Rz 2), war im konkreten Fall nicht mehr zu beantworten, zumal dieser nur mehr theoretische Bedeutung zukommt. Ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde besteht daher nicht mehr, da einer meritorischen Entscheidung im vorliegenden Fall mangels Vorhandenseins des Audio-Files keine praktische Bedeutung mehr zukäme; zur Klärung theoretischer Rechtsfragen ist das Verwaltungsgericht nach dem Gesagten allerdings nicht berufen (sh VwGH 03.10.2017, Ro 2017/07/0019). Ungeachtet dessen kann das Verwaltungsgericht auch eine inhaltliche Prüfung nicht mehr vornehmen, zumal mangels Bekanntseins des konkreten Inhalts der begehrten Information keine Prüfung von Geheimhaltungsgründen, Eingriffen in Rechte anderer samt Interessenabwägung vorgenommen werden kann (sh dazu bereits oben: Die Information muss für eine inhaltliche Prüfung überhaupt vorhanden sein.).

Insofern erweist sich der Antrag auf Feststellung, „dass ein Begehr um Ausfolgung von Dateien mit visuellen oder akustischen Aufzeichnungen an Mitglieder des Gemeinderates künftig nicht mehr verweigert werden darf“ als unzulässig, da keine abstrakte Aussage über nicht bekannte Inhalte getroffen werden kann. Da stets eine Abwägung im konkreten Einzelfall und Prüfung der im konkreten Einzelfall vorliegenden Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG oder betroffenen Rechte iSd

§ 10 IFG vorzunehmen ist, ist eine generelle Aussage darüber, in welcher Form Informationen erteilt werden dürfen (zumal diese gegebenenfalls auch nur teilweise erteilt werden können; ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 21f), gar nicht möglich. Es liegt daher auch mit Blick auf künftige Informationsbegehren kein Rechtsschutzinteresse vor (vgl zB VfGH 28.11.2023, E 2953/2023), da der Zugang zu Information vom konkreten Inhalt der Information abhängig ist.

III.4.4. Für den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit von Übertragungen von Gemeinderatssitzungen per live-stream liegt weder eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts noch eine rechtliche Grundlage im IFG vor, weshalb sich dieser Antrag als unzulässig erweist.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Sache des angefochtenen Bescheids und damit der Antrag vom 01.09.2025 bzw 17.09.2025. Für darüber hinausgehende oder neue Anträge besteht keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III.4.5. Der Antrag des Bf auf Ersatz seiner Aufwendungen erweist sich als unzulässig, da aufgrund der Erlassung eines Bescheids durch die bB die vom Bf herangezogene Regelung nicht zur Anwendung gelangen kann. In Verfahren über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist ein Ersatz der Aufwendungen nicht vorgesehen. Der diesbezügliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum IFG vorliegt, so konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Fragen der Informationserteilung (UIG, Auskunftspflichtgesetze) und der Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger